

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und
Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der
Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des
Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...**

Nebst einem Register über alle drei Bände

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1774

Ziffer 269

[urn:nbn:de:bsz:31-431951](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431951)

woferne aber dergleichen Vergehen mehrmalen wiederholet würden, Bericht davon an Unser Hofraths Collegium erstattet, und von diesem nach Beschaffenheit noch härtere Ahndung verfügt werden solle.

Wie ihr nun hieraus Unsere ernstliche Meinung solchem schädlichen Uebel zu steuern erkennet werdet; also versehen Wir Uns auch, ihr werdet durch gleichmäßigen Eifer derselben entgegen zu gehen trachten, und mithin nicht nur selbst den pünctlich halten, sondern auch diejenigen, so am häufigsten dergleichen Uebertretungen entdecken können, dahin gemessen instruiren. Besonders aber habt ihr davon mündlich und insonderheit in den neuen Wirthshäusern Publication zu thun. Inmessen 1c. Gegeben Carlsruhe in Cons. aul. den 29sten Jänner 1755.

Ziffer 269.

Fürstliches Rescript an das Oberamt

Röteln vom 22sten Jul. 1757.

Daß denen Bürgern zu Lörrach ihres Stadt Privilegii ohnerachtet das Karten- und Würfel-Spiel eben so wie denen Leuten auf dem Lande verboten seyn solle.

Carl Fridrich 1c.

Wir haben mit Mißfallen vernommen, daß in Unserer Stadt Lörrach und denen dabei liegenden Dorffschaften das von Uns längst verbottene Kartenspiel wiederum einzureissen angefangen. Da Wir aber das Karten- und Würfel-Spiel denen Bürgern zu Lörrach ihres Stadt-Privilegii ohnerachtet, eben so wie denen Leuten auf dem Lande

seya

ferner wie vorhin verboten wissen wollen; so habt ihr auf Unserer gegen solches Spielen ergangenen fürstlichen Verordnung sträflisch zu halten, und gegen die Uebertretere mit denen gesetzten Strafen ohne die geringste Ausnahme oder Nachsicht zu verfahren. Inmassen Wir Uns versehen, und in Gnaden Euch gewogen verbleiben. Gegeben Carlsruhe den 22sten Jul. 1757.

Ziffer 270.

Hochzeit- und Kindtauf-Edict vom 23sten
Nov. 1754. H. R. N. 3613.

Daß und wie die Kosten bei Handsreichen, Hochzeiten, Gevatterschaften und Tauf-Suppen einzuschränken, ingleichem, daß erlaubt sene, sich so Vor- als Nachmittags und an jedem Tage copuliren zu lassen, wie auch von den geschlossenen Zeiten.

(Lands-Ordnung Th. I. Tit. 7. und 8.)

Wir Carl Fridrich 2c. fügen hiermit zu wissen: Was masen Wir seithero zum öftern mißfällig wahrgenommen, daß bei denen Hochzeiten und Kindtaufen in üppiger Pracht, unmäßigen Schwelgen und verderblicher Verschwendung Zeit und Geldes viele Mißbräuche vorgehen, wodurch sich manche in solche Schulden stecken, welche sie in langer Zeit nicht bezahlen können. Unsere fürstliche Landes-Ordnung hat zwar in dem I. Theile und dessen VII. und VIII. Titul einer jeden dieser Gattung Kiegel vorgeschoben, und bereits solche Einschränk- und Anordnungen gemacht, die, wann darob gehalten worden wäre, die oben bemerkte Miß-